

## **Datenschutzordnung des SV Energie Berlin e.V.**

### **Präambel**

Die Datenschutzordnung regelt, beziehend auf die EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu), den Umgang mit personenbezogenen Daten im SV Energie Berlin e.V.

### **§ 1 Allgemeines**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten, u. a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sportbetrieb in einem Dateisystem, z. B. in Form von digitalen und ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt (siehe § 2 Abs. 3). In all diesen Fällen sind die DSGVO, das BDSG (neu) und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

### **§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder**

1. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungszugehörigkeit, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
2. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren werden die in § 2 Abs. 1 genannten Daten erst nach vorheriger Einwilligung der Sorgeberechtigten erhoben und verarbeitet.
3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

### **§ 3 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen**

1. Mitglieder- oder Teilnehmerlisten werden den jeweiligen Mitgliedern im Verein (z. B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) nur insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligungen der betroffenen Person oder der Sorgeberechtigten vorliegen. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in denen sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z. B. um die Einberufung einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

#### **§ 4 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, gedruckten Vereinsmitteilungen und in Internetauftritten bekanntgegeben und an die Presse weitergegeben.

2. Hierzu zählen insbesondere Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Wahlergebnisse. Die Veröffentlichung beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Geburtsjahrgang.

3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen oder deren Sorgeberechtigten.

4. In den Internetauftritten des Vereins und seiner Abteilungen können die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht werden.

#### **§ 5 Kommunikation per E-Mail**

1. Für die Kommunikation per E-Mail werden die E-Mail-Adressen der Mitglieder genutzt, wie in § 2 Abs. 1 angegeben.

2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

3. E-Mails mit personenbezogenen Daten enthalten diese ausschließlich in der Anlage, die zu verschlüsseln ist (s. Anlage 5).

#### **§ 6 Maßnahmen zur Datensicherheit**

1. Der Verein trifft technische und organisatorische Maßnahmen nach Stand der Technik, um die Sicherheit personenbezogener Daten in automatisierten Datenverarbeitungssystemen sowie manuellen Dokumenten und bei jeglicher Art von Datenkommunikation zu gewährleisten.

2. Die Maßnahmen sind im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Anlage 4) beschrieben.

## **§ 7 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein**

1. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand kann einen Ansprechpartner für Themen des Datenschutzes benennen.
2. Der Ansprechpartner berät den Vorstand und alle Vereinsmitglieder, sodass die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er unterstützt den Vorstand, dafür zu sorgen, dass der Verein die Vorschriften des Datenschutzes einhält und ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

## **§ 8 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Mitglieder im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z. B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), verpflichten sich auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten. (Anlage 3)

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

1. Das einzelne Mitglied oder dessen Sorgeberechtigter hat gemäß der DSGVO die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft (Art. 15)
  - das Recht auf Berichtigung (Art. 16)
  - das Recht auf Löschung (Art. 17)
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18)
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20)
  - das Widerspruchsrecht (Art. 21)
  - das Recht auf Beschwerde (Art. 77) über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bzw. in Brandenburg der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht)
  - das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird (Art. 7).

Das Ersuchen zur Wahrnehmung seiner Rechte hat das Mitglied bzw. dessen Sorgeberechtigter schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Im Rahmen der Datenportabilität hat jedes einzelne Mitglied das Recht, die gespeicherten Daten in technisch lesbarer Form zu erhalten um eine Datenübernahme zu anderen Dritten zu ermöglichen (z.B. Vereinswechsel).

## **§ 10 Löschung von Daten**

1. Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden einzelne Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.

2. Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um Vorname, Nachname, Zugehörigkeit zu einer Mannschaft, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen und der jeweiligen Zusammensetzung der Mannschaften zugrunde. Alle übrigen Datenkategorien (z.B. Anschrift, Kontaktdaten) werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

### **§ 11 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

1. Der Verein und seine Abteilungen können Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook) einrichten. Die Einrichtung und Unterhaltung der Auftritte im Internet obliegt den vom Vorstand benannten Administratoren und Webmastern.

2. Die Administratoren und Webmaster sind für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

### **§ 12 Videoüberwachung**

1. Auf Basis des Art. 11 DSGVO und des §4 BDSG (neu) kann an bestimmten Orten innerhalb und außerhalb von Vereinsgebäuden auf Beschluss des Vorstandes eine Videoüberwachung stattfinden.

2. Gemäß dem §4 BDSG (neu) ist die Videoüberwachung zulässig, weil sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

3. Die konkreten Zwecke sind:

- Verhinderung von Diebstahldelikten oder anderen Straftaten durch die abschreckende Wirkung von Kameras,
- Abwehr von Gefahren für die Sicherheit auf dem Vereinsgelände bzw. in Vereinsgebäuden,
- Unterstützung von Ermittlungen nach Straftaten und
- Geltendmachung von zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen.

4. Die überwachten Bereiche sind mit Hinweisschildern zu kennzeichnen.

5. Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so besteht die Pflicht zur Information der betroffenen Person über die Verarbeitung gemäß Art. 14 DSGVO in einer angemessenen Frist.

### **§ 13 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

1. Alle Mitglieder des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung werden an den zuständigen Datenschutzbeauftragten des Landes Berlin gemeldet und sind ggf. gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, zu ahnden.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung und die dazugehörigen Anlagen wurden durch den Gesamtvorstand des Vereins am 03.09.2021 beschlossen und treten am selbigen Tag in Kraft.

Berlin, 03.09.2021

.....

Peter

.....

Weber

.....

Nuck

## Anlagen

- 1) Einwilligungserklärung (nur für Mitglieder der Abteilung Rudern)
- 2) Einwilligungserklärung kurz
- 3) Verpflichtungserklärung zum Datenschutz
- 4) Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
- 5) Technisch Organisatorische Maßnahmen (TOMS)